

Nachtrag
zu der Verordnung vom 15. August 1888,*) betreffend die Anwerbung
und Ausführung von Eingeborenen des Schutzgebietes der Neu-Guinea-
Kompagnie als Arbeiter.

1. Der letzte Absatz des § 11 erhält folgende Fassung:

Die beiden Exemplare des Verzeichnisses sind nach Abschluß der Anwerbung mit Datum und Unterschrift versehen dem Stationsvorsteher der Neu-Guinea-Kompagnie zu überreichen, welchem die Kontrolle der betreffenden Anwerbung übertragen ist. Dieser füllt alsbald dieselben in der Rubrik 1 mit der Nummer der Distriktsstammrolle aus und stellt hierauf das eine dem Anwerber wieder zu. Seitens der Beteiligten ist demnächst in allen auf einen Arbeiter bezüglichen Anzeigen und Schreiben neben dessen Namen auch seine Distrikts-Stammrollennummer anzugeben. Den Verzeichnissen sind die nach § 10 aufgenommenen Verhandlungen beizufügen.

2. Nach § 23 ist als neuer § 24 einzuschalten:

§ 24. Die Geburts- und Todesfälle bezüglich sämtlicher der Kontrolle unterliegenden farbigen Arbeiter sind dem gemäß § 11 der Verordnung zuständigen Beamten binnen längstens zwei**) Monaten nach Eintritt des betreffenden Ereignisses, bei Todesfällen unter Angabe der Todesursache anzuzeigen.

In Sterbefällen ist gleichzeitig mit der zu erstattenden Anzeige eine mit der Distrikts-Stammrollennummer bezeichnete Abrechnung für den Verstorbenen und das nach derselben sich etwa ergebende Guthaben abzüglich eines auf die Beförderung des Nachlasses innerhalb des Schutzgebietes zu rechnenden Betrages von sieben Mark fünfzig Pfennigen in haltbar verpackten und deutlich signirten Tauschwaaren behufs Auslieferung an die Verwandten des Verstorbenen zu überreichen. Kann letztere nicht bewirkt werden, so findet die Rückgabe an den Arbeitgeber statt.

3. Die §§ 24 und 25 erhalten die Nummern 25 und 26.

Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.

Hinrichafen, den 5. Dezember 1889.

Der Kaiserliche Kommissar a. i.

(gez.) Rose.

Polizei-Verordnung,
betreffend Ordnung des Verkehrs in den Häfen des Schutzgebietes der
Neu-Guinea-Kompagnie, vom 13. Dezember 1889.

§ 1.

Jeder Schiffsführer, welcher in einen Hafen (Rhede) des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie einläuft, ist verpflichtet:

- I. den vom Hafenmeister im Interesse der Aufrechterhaltung der Hafenordnung an ihn ergehenden Weisungen, insbesondere hinsichtlich der Liege-, Lade- oder Löschplätze eventuell auch der Quarantäneplätze, Folge zu leisten und den

*) Abgedruckt im Verordnungsblatt für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie Nr. 4 vom 18. September 1888

**) Auf Anordnung des Reichskanzlers auf sechs Monate ausgedehnt.

- ihm einmal angewiesenen Platz außer im Falle der Noth und höherer Gewalt nicht zu verändern, es sei denn mit Genehmigung des Hafenmeisters;
- II. dem Hafenmeister auf Erfordern wahrheitsgetreu anzugeben:
1. den Namen, das Unterscheidungs-signal, den Heimathshafen, die Gattung und den Nettonraumgehalt des Schiffes,
 2. den Namen und den Wohnort des Eigenthümers oder des Korrespondentenreders des Schiffes,
 3. den Ort und den Tag der Ausfertigung des Schiffscertifikats oder des Flaggenattestes des Schiffes,
 4. den Ort und den Tag der Ausfertigung der Musterrolle, sofern dieselbe nicht vorgelegt wird, sowie die Zahl der Schiffsmannschaft,
 5. den Ort und den Tag des Reiseantritts und den Tag der Ankunft im Hafen, sowie den Bestimmungsort des Schiffes und den Tag der Abfahrt,
 6. die Zahl der mit dem Schiffe angekommenen und abgehenden Passagiere,
 7. ob das Schiff mit Ballast oder mit Ladung angekommen ist und abgeht unter summarischer Bezeichnung der Ladungsgegenstände,
 8. ob bezw. welche Häfen von dem Schiffe während der Reise angelaufen worden sind,
 9. die Adresse desjenigen, welcher die Klärungsgeschäfte des Schiffes am Orte besorgt, und den Tag der Ausklärung.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu Einhundert Mark, eventuell mit Haft, bestraft.

Zinschhafen, den 13. Dezember 1889.

Der Kaiserliche Kommissar.

(gez.) Hofe.

III. Personalien.

Zusammensetzung der Kolonial-Abtheilung im Auswärtigen Amt.

Dirigent:

Dr. Krauel, Geh. Legations-Rath.

Vortragender Rath:

Dr. Nettich, Wirklicher Legations-Rath.

Ständige Hilfsarbeiter:

Stemrich, Legations-Rath.

v. König, Königl. preussischer Gerichtsassessor.

Hilfsarbeiter:

Fehr. v. Nordenflycht, Kaiserlicher Consul.

Sonnenschein, Kaiserlicher Kommissar.

v. Schuckmann, Kaiserlicher Vizekonsul.

Geh. Kalkulation:

Krüger, Hofrath.

Geh. Registratur:

Biermann, Geh. Sekretär, Vorsteher.

Schönborn, Geh. Registrator.

Schober, Geh. Registrator.